rum GVG für alle Fälle anerkannt: sie wird auch in der Praxis nicht bezweifelt und folgt aus dem oben S. 16 erörterten Aufsichtsrechte des Senates. Eine allgemeine Regelung hat, abgesehen von besonderen Gesetzen, das Recht der Beschwerde nur in den Fällen gefunden, die in dem Gesetz, die Straf befugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden des Staates und der Stadtgemeinde Lübeck, sowie das Verfahren vor denselben und die Beschwerden in Verwaltungssachen betreffend. vom 16. Juni 1879 geregelt sind. Für diese Fälle bestimmt § 15 des Gesetzes, daß die Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Entscheidung bei derienigen Behörde, die sie erlassen hat, schriftlich anzubringen ist: einer besonderen Einlegung der Beschwerde bedarf es nicht. Bei Versäumung der Frist ist die Beschwerde ohne weiteres von der Behörde zurückzuweisen, doch kann der Beschwerdeführer binnen einer Woche die Entscheidung des Senates anrufen. Ist die Frist gewahrt, so ist die Beschwerde, falls ihr nicht von der hierzu in allen Fällen berechtigten Behörde abgeholfen wird, von letzterer binnen zwei Wochen mit einem begleitenden Berichte dem Senate vorzulegen. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Abgesehen von diesen in dem Gesetze vom 16. Juni 1879 geordneten Fällen und abgesehen von besonderen Vorschriften dagegen ist die Beschwerde an keine Frist gebunden und unterliegt keinerlei Formzwang: sobald der Wunsch nach einer Nachprüfung durch den Senat erkennbar wird, hat diese zu erfolgen.

In bezug auf die gerichtliche Nachprüfung von Maßregeln der Verwaltungsbehörden ist zu unterscheiden zwischen dem durch die ordentlichen Gerichte und dem durch Verwaltungsgerichte gwahrleisteten Schutz. Ein allgemeines Verwaltungstreitverfahren giht es in Lübeck ebensowenig wie in Bremen und Hamburg 1. Ner für einzelne Gegenstände ist, zum Teil in Nachgehung der Anforderungen der Reichsgesetzgebung, eine Art von Verwaltungsgerichtshöfen eingerichtet worden. So vor allem die Rekurzbehorde in Gewerbeachen, die die

^{*)} Die in dieser Richtung eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.